

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
Medien und Kommunikation
an der Universität Passau**

Vom 11. Juli 2007

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Bachelor-Studiums
- § 4 Studien- und Prüfungsgebiete
- § 5 Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Prüfer, Prüferinnen
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 9 Zulassung
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel
- § 12 Durchführung der Prüfungen
- § 13 Bachelorarbeit
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote
- § 16 Wiederholung der Prüfung
- § 17 Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Zeugnis und Urkunde
- § 21 Zusatzqualifikationen

II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen über die einzelnen Modulgruppen

- § 22 Begriffsbestimmungen
- § 23 Modulgruppe A: Basismodule
- § 24 Modulgruppe B: Schwerpunktmodule
- § 25 Medienpädagogische/Mediendidaktische Schwerpunktmodule
- § 26 Sozialwissenschaftliche Schwerpunktmodule
- § 27 Medienphilologische Schwerpunktmodule
- § 28 Modulgruppe C: Profilmodule und Praktikum
- § 29 Inkrafttreten

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung

¹Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Bachelor-Studiengangs "Medien und Kommunikation". ²In ihr soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie sich in einer Anzahl von Fachgebieten und Arbeitsfeldern, organisiert in drei Modulgruppen, gründliche Kenntnisse sowie methodische und praktische Fertigkeiten im Feld "Medien und Kommunikation" angeeignet hat.

§ 2

Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts (B.A.)" verliehen.

§ 3

Dauer und Gliederung des Bachelor-Studiums

(1) Die Studienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit sechs Semester (Regelstudienzeit).

(2) ¹Das Lehrangebot ist in Module untergliedert. ²Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten verbunden sind.

(3) Die Studien- und Prüfungsleistungen sind studienbegleitend, d. h. mit Abschluss der jeweiligen Module zu erbringen.

(4) ¹Der Höchstumfang der Lehrveranstaltungen beträgt 66 Semesterwochenstunden, die etwa 158 Leistungspunkten entsprechen. ²Dazu kommen zwölf Leistungspunkte für die Bachelorarbeit und zehn Leistungspunkte für das Praktikum.

§ 4

Studien- und Prüfungsgebiete

(1) ¹Der Studiengang setzt sich aus den in Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 aufgezählten drei Modulgruppen zusammen, die im Modulkatalog erläutert werden, sowie dem Praktikum nach Abs. 3 und der Bachelorarbeit nach § 13. ²Der Modulkatalog wird von der Prüfungskommission verabschiedet. ³Bei Änderungen im Modulkatalog ist der Vertrauensschutz der Studierenden zu gewährleisten.

(2) Die Modulgruppen setzen sich wie folgt zusammen:

1. Modulgruppe A: Basismodule

¹In den Basismodulen werden die fachlichen und handlungspraktischen Grundlagen für das Verständnis der Erscheinungsformen, des Status und der Verwendung der Medien innerhalb der Bereiche Medienpädagogik/Mediendidaktik, Sozialwissenschaften und Medienphilologie gelegt.

²Die Modulgruppe setzt sich aus folgenden Modulen zusammen, die alle absolviert werden müssen:

Allgemeine Grundlagen (Kommunikationswissenschaft, Bildungswissenschaft, Politikwissenschaft, Ästhetische Kommunikation)
 Medienpädagogik/Mediendidaktik
 Sozialwissenschaften
 Medienphilologien.

³Sämtliche Basismodule sollen bis zum Ende des dritten Semesters absolviert worden sein.

2. Modulgruppe B: Schwerpunktmodule

a) ¹Die Schwerpunktmodule vermitteln den Studierenden vertiefte medien- und kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse innerhalb der drei Bereiche Medienpädagogik/Mediendidaktik, Sozialwissenschaften und Medienphilologie.

²Zu jedem der genannten Bereiche werden drei Module angeboten. ³Insgesamt sind sieben Module zu wählen. ⁴Jedes Schwerpunktmodul setzt sich je nach Lehrangebot aus zwei Lehrveranstaltungen vom Typ „Vorlesung“, „Wissenschaftliche Übung“, „Proseminar“ beziehungsweise „Hauptseminar“ zusammen; die Lehrveranstaltungstypen „Vorlesung“, „Wissenschaftliche Übung“ und „Proseminar“ sind miteinander beziehungsweise mit dem Hauptseminar frei kombinierbar. ⁵Der oder die Studierende wählt vier der sieben Module als Prüfungsmodule aus. ⁶Aus dem Bereich der Schwerpunktmodule sind zwei Hauptseminare erfolgreich zu absolvieren, von denen mindestens eines Bestandteil eines Prüfungsmoduls aus dem Bereich der Schwerpunktmodule sein muss. ⁷Die Aufnahme in das Hauptseminar setzt die erfolgreiche Absolvierung eines Proseminars desselben Moduls voraus. ⁸Das jeweilige Basismodul soll vor der Teilnahme am ersten Schwerpunktmodul eines jeden Bereichs erfolgreich absolviert werden.

b) Folgende Schwerpunktmodule werden angeboten:

aa) Medienpädagogische / Mediendidaktische Schwerpunktmodule

¹Die Medienpädagogischen / Mediendidaktischen Schwerpunktmodule vermitteln den Studierenden vertiefte Kenntnisse sowohl in den theoretischen Grundlagen wie in den didaktisch-methodischen Umsetzungen des Medieneinsatzes in ausgewählten schulischen und außerschulischen Handlungsfeldern und Kommunikationssituationen. ²Es stehen folgende Module zur Auswahl:

- Modul 'Medienunterstützte Kommunikation in der Schule'
- Modul 'Außerschulische Medienarbeit/Medienerziehung'
- Modul 'Medien in der Erwachsenenbildung'.

bb) Sozialwissenschaftliche Schwerpunktmodule

¹Die Module vermitteln den Studierenden sowohl im Bereich der Schwerpunkte Internet und Demokratie sowie Politik und Medien, in der Soziologie der öffentlichen Kommunikation sowie der Mediengesellschaft im Wandel als auch auf dem Gebiet der Politischen Kommunikation zu Journalismus und Gesellschaft und ausgewählten Grundmustern politischer Kommunikation vertieftes Wissen. ²Es stehen folgende Module zur Auswahl:

- Modul 'Politikwissenschaft'
- Modul 'Soziologie'
- Modul 'Politische Kommunikation'.

cc) Medienphilologische Schwerpunktmodule

¹In den Schwerpunktmodulen sollen die im Basismodul erworbenen medienphilologischen Kenntnisse vertieft werden, insbesondere im Hinblick auf ihre Dimension und Ausprägung in historischer, struktureller und kultureller Perspektive, auf das Verhältnis der (fiktionalen) Medienwelten/-entwürfe zur (authentischen) Realität, und auf die Funktion und Leistung einzelner Medien und von Medien in ihren Kulturräumen. ²Es stehen folgende Module zur Auswahl:

- Modul 'Zeichen, Sprache und Kommunikation'
- Modul 'Medienwirklichkeit - Strukturen und Modelle'
- Modul 'Medien und Kultur(en)'.

3. Modulgruppe C: Profilmodule

- a) In den Profilmodulen erhalten die Studierenden die Möglichkeit, neben den festgelegten Studieninhalten und den dort vermittelten Kenntnissen und Fähigkeiten im Bereich 'Medien und Kommunikation' eine noch stärkere persönliche Profilierung gemäß ihren Interessen vorzunehmen und hierauf aufbauend dem Praxisbezug Rechnung zu tragen.
- b) Der oder die Studierende wählt drei Profilmodule aus. Bei Wahl des Profilmoduls „Betriebswirtschaftslehre“ oder des Profilmoduls „Fremdsprachen“ oder des Profilmoduls „Informatik“ ist jeweils nur ein weiteres Profilmodul zu wählen, wobei eine Kombination jedes der drei genannten Module mit einem weiteren der drei Module ausgeschlossen ist. Der oder die Studierende bestimmt eines der gewählten Profilmodule als Prüfungsmodul.
- c) Folgende Profilmodule werden angeboten:
- Produktion von Lehr-/Lernmedien und Informationsträgern
 - Journalismus
 - Medienproduktion
 - Informatik
 - Medienrecht
 - Medienethik
 - Betriebswirtschaftslehre
 - Fremdsprachen.
- d) Die Profilmodule sollen nach der Absolvierung der Basismodule belegt werden.

(3) Darüber hinaus ist ein mindestens zweimonatiges Praktikum mit Praktikumsbericht gemäß den Praktikumsrichtlinien im In- oder Ausland zu absolvieren.

§ 5

Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen werden studienbegleitend während oder am Ende des Semesters, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung besucht wird, in schriftlicher und/oder mündlicher Form erbracht. ²Zu Beginn des Studiums wird für jeden Kandidaten und jede Kandidatin von der Prüfungskommission ein Leistungspunktekonto eingerichtet. ³Auf Anfrage erhält der oder die Studierende Auskunft über den Stand der Leistungspunkte.

⁴Die Prüfungsmodule schließen mit den Teilprüfungen zur Erlangung des B.A.-Grades ab.

⁵Sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 15 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen sollen bis zum Ende des sechsten Semesters erworben werden. ⁶Hat ein Studierender oder eine Studierende aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 15 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen nicht bis spätestens zum Ende des achten Semesters erworben, gelten die bis dahin noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden. ⁷Sind die Gründe für die Nichteinhaltung der Frist nach Satz 6 von dem oder der Studierenden nicht zu vertreten, so gewährt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist. ⁸Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

(2) ¹Der Erwerb der Leistungspunkte in den einzelnen Modulen erfolgt durch die erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen, für die gleichzeitig Noten nach § 14 vergeben werden. ²Der Nachweis wird durch Klausuren, Kolloquien, Referate, Berichte, Hausarbeiten oder ähnliche Leistungen geführt. ³Die Prüfungsleistungen der Prüfungsmodule bestehen entweder aus einer Klausur mit einer Bearbeitungszeit von mindestens 40 und höchstens 180 Minuten oder aus einer Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens sechs Wochen oder einem Protokoll beziehungsweise einem Bericht oder einer etwa zehnmündigen mündlichen Prüfung. ⁴Nähere Angaben zur Prüfungsart und der Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungsleistungen enthält der Modulkatalog. ⁵Auf die Hausarbeit nach Satz 3 finden § 13 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 2 entsprechend Anwendung. ⁶Die Form des Leistungsnachweises wird vom jeweiligen Hochschullehrer oder von der jeweiligen Hochschullehrerin zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ⁷Für alle Basismodule gilt, dass die erfolgreiche Teilnahme nur dann bestätigt werden kann, wenn sämtliche Modulteile jeweils mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet wurden. ⁸Der Versuch zum Erwerb der Leistungsnachweise kann innerhalb der Frist des Abs. 1 Satz 6 wiederholt werden. ⁹Hat ein Studierender oder eine Studierende aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Leistungsnachweise nicht innerhalb dieser Frist erworben, ist er oder sie gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG zu exmatrikulieren. ¹⁰Abs. 1 Sätze 7 und 8 gelten entsprechend.

(3) Im Bereich der Schwerpunktmodule (Modulgruppe B) ist der konsekutive Erwerb von bestimmten Leistungsnachweisen vorgeschrieben (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a Satz 7 in Verbindung mit §§ 24 bis 27).

(4) ¹Bei der Berechnung von Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung finden die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes entsprechend Anwendung. ²Das Gleiche gilt für die Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG, für Geburten bis zum 31.12.2006) sowie des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngehd- und Elternzeitgesetz – BEEG, für Geburten ab dem 01.01.2007) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die Regelungen zur Elternzeit.

(5) ¹Der oder die Studierende hat bis Ende des zweiten Semesters mindestens 15 Leistungspunkte erfolgreich zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BayHSchG). ²Andernfalls ist er oder sie unter Verlust des Prüfungsanspruchs zu exmatrikulieren. ³Ist die Versäumnis der Frist nach Satz 1 von den Studierenden

nicht zu vertreten, gewährt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission eine angemessene Nachfrist.

§ 6

Prüfungskommission

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen wird eine Prüfungskommission eingesetzt. ²Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt die Prüfungskommission bei der organisatorischen und verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfung.

(2) ¹Die Prüfungskommission besteht aus vier prüfungsberechtigten Mitgliedern der Universität Passau, von denen mindestens drei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein müssen. ²Der oder die Vorsitzende sowie der Stellvertreter oder die Stellvertreterin werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt. ³Jeweils ein Mitglied wird auf Vorschlag der Juristischen Fakultät und der Fakultät für Informatik und Mathematik vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ²Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) ¹Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, soweit diese Prüfungsordnung dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden nicht bestimmte Aufgaben und Befugnisse zuweist. ²Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Sie berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.

(5) ¹Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) ¹Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. ²Er oder sie ist befugt, anstelle der Prüfungskommission unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er oder sie der Prüfungskommission unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Prüfungskommission dem oder der Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(7) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die eine Person in ihren Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Gegen nachteilige Bescheide steht der Rechtsbehelf des Widerspruchs zur Verfügung; er ist an den Präsidenten oder die Präsidentin der Universität zu richten. ⁴Dieser oder diese erlässt den Widerspruchsbescheid aufgrund der Entscheidung der Prüfungskommission.

§ 7 Prüfer, Prüferinnen

(1) ¹Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestellt zu Beginn jedes Semesters die Prüfer und Prüferinnen. ²In der Modulgruppe C erfolgt die Bestellung im Benehmen mit den Dekanen und Dekaninnen der betroffenen Fakultäten.

(2) Zum Prüfer oder zur Prüferin können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden.

(3) ¹Die Bestellung zu Prüfern und Prüferinnen wird in geeigneter Form bekannt gegeben. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig. ³Scheiden prüfungsberechtigte Hochschulmitglieder aus der Hochschule aus, bleibt deren Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten.

§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG in Verbindung mit Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

(2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfer und Prüferinnen sowie sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 9 Zulassung

(1) ¹Die Anmeldung zum ersten Prüfungsmodul gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung. ²Sie ist schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzunehmen.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
2. der Nachweis der Immatrikulation im Bachelor-Studiengang Medien und Kommunikation an der Universität Passau;
3. der Bewerber oder die Bewerberin darf diese oder eine gleichartige Prüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht be-

standen haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen oder in einem gleichartigen Studiengang exmatrikuliert worden sein.

(3) ¹Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. die Nachweise nach Abs. 2 Nrn. 1 und 2;
2. eine Erklärung darüber, dass der Bewerber oder die Bewerberin diese oder eine gleichartige Prüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen oder in einem gleichartigen Studiengang exmatrikuliert worden ist;
3. gegebenenfalls ein Antrag nach § 10.

²Ist der Kandidat oder die Kandidatin ohne Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, so kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission gestatten, die Nachweise in anderer Form zu führen.

(4) ¹Die Entscheidung über die Zulassung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission. ²Sie soll dem Kandidaten oder der Kandidatin spätestens vier Wochen nach der Antragstellung schriftlich mitgeteilt werden.

(5) Die Zulassung wird versagt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin eine oder mehrere der in Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 aufgezählten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Der Nachweis von in dieser Ordnung vorgesehenen Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen wird auch durch entsprechende Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit oder durch die Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Satz 1 findet entsprechende Anwendung auf Studienzeiten und Studien- sowie Prüfungsleistungen, die in einem anderen als dem in dieser Studienordnung geregelten Studiengang an der Universität Passau erbracht wurden.

(2) ¹Studienzeiten an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ³Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter oder der zuständigen Fachvertreterin. ⁴Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen von Bewerbern und Bewerberinnen, die ein Studium an Fachakademien für Fremdsprachenberufe mit mindestens der Note „gut“ bestanden haben und die Hochschulzugangsberechtigung besitzen, werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium vorliegt.

(4) Anstelle der im II. Abschnitt vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen können in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere in der Modulgruppe C auf Antrag andere Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht im Rahmen eines eigenständigen Studiengangs abgelegt wurden, angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit vorliegt.

(5) ¹Ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen ist schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an das Zentrale Prüfungssekretariat zu richten. ²Der Antrag ist spätestens bei der Meldung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 zu stellen. ³Die Entscheidung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern und Fachvertreterinnen.

(6) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der oder die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die vor dem Tag oder am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³Der notwendige Inhalt eines solchen Attestes wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission durch Aushang bekannt gegeben. ⁴In begründeten Zweifelsfällen kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. ⁵Werden die Gründe anerkannt, sind die ausstehenden Prüfungsleistungen zum nächstmöglichen Termin zu erbringen. ⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Kandidaten und Kandidatinnen, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen oder den Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Die Entscheidung, ob der Kandidat oder die Kandidatin von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

(5) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Kandidaten und Kandidatinnen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Entscheidung über die Mängelrüge und ihre Konsequenzen fällt die Prüfungskommission.

(6) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.

(7) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 5 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Durchführung der Prüfungen

(1) ¹Prüfungsgegenstand der einzelnen studienbegleitenden Teilprüfungen ist jeweils der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung. ²Die zulässigen Hilfsmittel werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgelegt.

(2) ¹Für die jeweilige Prüfungsleistung wird vom Prüfer oder der Prüferin eine Note nach § 14 Abs. 1 festgelegt. ²Lautet die Note mindestens "ausreichend" (4,0), ist die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich erbracht, und der Kandidat oder die Kandidatin erhält die dafür nach §§ 24 bis 28 vorgesehenen Leistungspunkte auf dem Leistungspunktekonto gutgeschrieben. ³Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission teilt den Kandidaten und Kandidatinnen das Prüfungsergebnis im Anschluss an die Notenfestsetzung mit.

(3) ¹Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist schriftlich zu begründen. ²Mündliche Prüfungen sind in ihrem wesentlichen Verlauf zu dokumentieren und ihre Bewertung zu begründen.

§ 13

Bachelorarbeit

(1) ¹In der Modulgruppe B ist eine Bachelorarbeit zu fertigen. ²In der Bachelorarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht und selbständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann, wobei die Arbeit praxisorientierte Elemente enthalten kann.

(2) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 9 erfüllt und mindestens 110 Leistungspunkte im Bachelor-Studiengang erworben hat sowie den Nachweis über die Absolvierung des Praktikums vorlegt.

(3) Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 9.

(4) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit und der oder die mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüfer oder Prüferin werden dem Kandidaten oder der Kandidatin von der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Prüfer oder von der Prüferin nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfungskandidaten oder die Prüfungskandidatin ausgegeben. ³Der Ausgabebetrag ist aktenkundig zu machen.

(5) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit darf drei Monate nicht überschreiten. ²Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ³In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung des Betreuers oder der Betreuerin die Abgabefrist um höchstens zwei Wochen verlängern. ⁴Weist der Kandidat oder die Kandidatin durch ärztliches Zeugnis nach, dass er oder sie durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁵Wird die

Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(6) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache oder mit Zustimmung des oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission in einer neueren Fremdsprache abzufassen. ²Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht wurde.

(7) ¹Die Bachelorarbeit soll in der Regel ca. 50 Seiten nicht überschreiten. ²Die Arbeit ist in zwei Exemplaren fristgerecht beim Vorsitzenden oder bei der Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. ³Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

(8) ¹Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter oder die Gutachterin weiter und bestimmt einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfer und Prüferinnen nach § 7. ²Von der Bewertung durch einen zweiten Gutachter oder eine zweite Gutachterin kann abgesehen werden, wenn kein zweiter prüfungsberechtigter Fachvertreter oder keine zweite prüfungsberechtigte Fachvertreterin zur Verfügung steht oder die Bestellung eines zweiten Gutachters oder einer zweiten Gutachterin den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde. ³Über die Bestellung eines zweiten Gutachters oder einer zweiten Gutachterin entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bei der Vergabe des Themas der Bachelorarbeit. ⁴Ein zweiter Gutachter oder eine zweite Gutachterin muss bestellt werden, wenn der erste Gutachter oder die erste Gutachterin die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet hat. ⁵Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ⁶Jeder Gutachter und jede Gutachterin setzt eine der in § 14 Abs. 1 aufgeführten Noten fest. ⁷Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein.

(9) Für eine bestandene Bachelorarbeit werden zwölf Leistungspunkte vergeben.

(10) ¹Bei Bewertung mit "nicht ausreichend" teilt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission dem Kandidaten oder der Kandidatin dies mit. ²Eine Bachelorarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen mit folgenden Noten und Prädikaten festgesetzt:

1,0; 1,3	= sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,3; 4,7; 5,0	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Ist eine Prüfung in einem Modul in Prüfungsteile gegliedert, wird die Prüfungsleistung für die einzelnen Prüfungsteile gesondert benotet. ²Die Note des Moduls errechnet sich aus dem

Durchschnitt der Noten der Prüfungsteile. ³Die Prüfung in einem Prüfungsmodul ist bestanden, wenn die Note nach Satz 2 mindestens "ausreichend" (4,0) ist. ⁴Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

⁵Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) ¹Aus den Noten aller Prüfungsmodule und der Note der Bachelorarbeit wird eine Gesamtnote ermittelt, die sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten errechnet. ²Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

§ 15

Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jedes der nach § 4 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 gewählten Prüfungsmodule und die Bachelorarbeit mit mindestens 4,0 benotet und die zu den gewählten Prüfungsmodulen gehörenden Basismodule nach § 23 Abs. 3 bis 5 sowie das Basismodul „Allgemeine Grundlagen“ nach §§ 4 Abs. 2 Nr. 1, 23 Abs. 2 erfolgreich absolviert und mindestens 170 Leistungspunkte erzielt wurden.

(2) Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich nach § 14 Abs. 3.

§ 16

Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Der Kandidat oder die Kandidatin kann eine mit "nicht ausreichend" bewertete Bachelorarbeit und jedes im Rahmen des § 4 Abs. 2 gewählte, mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsmodul einmal wiederholen, wobei mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsteile angerechnet werden. ²Bei der Wiederholung kann das nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a und Nr. 3 Buchst. b in Verbindung mit §§ 24 bis 28 bestehende Wahlrecht hinsichtlich der Prüfungsmodule erneut ausgeübt werden. ³Die erste Wiederholung muss innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ⁴Die Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁵Überschreitet der Kandidat oder die Kandidatin aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Meldefrist zur Wiederholung der Prüfung oder wird die Wiederholungsprüfung, zu der er oder sie sich gemeldet hat, nicht abgelegt, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) ¹Eine zweite Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewerteter Prüfungsmodule ist nur zulässig, wenn nach der ersten Wiederholungsprüfung mindestens vier der gemäß § 15 Abs. 1 zum Bestehen der Prüfung notwendigen fünf Module mit mindestens "ausreichend" bewertet werden. ²Die zweite Wiederholung hat innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses der Wiederholungsprüfung zu erfolgen. ³Im Übrigen gelten Abs. 1 Sätze 2 sowie 4 und 5 entsprechend.

(3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

§ 17

Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung

(1) ¹Auf die besondere Lage Studierender mit Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist Studierenden mit Behinderung, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren. ³Macht der oder die Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die schriftliche Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

(2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. ²Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ³Über den Antrag entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 18

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Täuscht der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Erwirkt der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. ²Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20

Zeugnis und Urkunde

(1) ¹Über das Bestehen der Prüfungsmodule und der Bachelorarbeit ist nach erfolgreicher Erbringung aller Prüfungsleistungen auf Antrag gegen Vorlage der Nachweise nach § 23 Abs. 2 und der Nachweise der aus den Modulgruppen B und C gewählten, aber nicht als Prüfungsmodule absolvierten Module ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Prüfungsmodulen erzielten Noten sowie die Note der Bachelorarbeit enthält. ²Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung wird dem oder der Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie deren Noten enthält und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

(3) Das Zeugnis enthält in einer Anlage den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem mindestens zweimonatigen Praktikum nach § 4 Abs. 3.

(4) ¹Neben dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, die die Gesamtnote der Bachelorprüfung und das Thema der Bachelorarbeit enthält und die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts (B.A.)" gemäß § 2 beurkundet. ²Die Urkunde wird vom Dekan oder von der Dekanin der Philosophischen Fakultät und dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Universitätssiegel versehen. ³Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen. ⁴Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung gemäß Art. 66 Abs. 4 BayHSchG (diploma supplement) beigelegt.

§ 21

Zusatzqualifikationen

¹Auf Antrag kann die Prüfungskommission dem Kandidaten oder der Kandidatin gestatten, neben den vorgeschriebenen Prüfungsleistungen in weiteren Prüfungsmodulen Leistungen zu erbringen. ²Über die erreichten Noten wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt. ³Die Noten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht miteinbezogen.

II. Abschnitt

Besondere Bestimmungen über die einzelnen Modulgruppen

§ 22

Begriffsbestimmungen

In den besonderen Bestimmungen des II. Abschnitts werden folgende Abkürzungen verwendet:

HS	=	Hauptseminar
LP	=	Leistungspunkte
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Sprachpraktische Übung
V	=	Vorlesung
WÜ	=	Wissenschaftliche Übung

§ 23

Modulgruppe A: Basismodule

(1) Sämtliche Basismodule sollen bis zum Ende des 3. Semesters absolviert worden sein.

(2) Basismodul <i>Allgemeine Grundlagen</i>	SWS	LP
V Einführung in die Bildungswissenschaft	2	5
V Einführung in die Politikwissenschaft	2	5
V Einführung in die Ästhetische Kommunikation	2	5
V Einführung in die Kommunikationswissenschaft	2	5
	8	20
(3) Basismodul <i>Medienpädagogik/Mediendidaktik</i>	SWS	LP
V Einführung in die Medienpädagogik und Mediendidaktik	2	5
V Einführung in die Medienpsychologie	2	5
	4	10
(4) Basismodul <i>Sozialwissenschaften</i>	SWS	LP
V Einführung in die Medienpolitik	2	5
PS Mediensysteme und politische Kommunikation	2	5
	4	10
(5) Basismodul <i>Medienphilologien</i>	SWS	LP
V Einführung in die Medienanalyse	2	5
V Medientheorie(n)	2	5
	4	10
Gesamt: 4 Module	20	50

§ 24

Modulgruppe B: Schwerpunktmodule

- (1) Die Auswahl der Schwerpunktmodule erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a.
- (2) Aus folgenden Bereichen werden die sieben Schwerpunktmodule ausgewählt:
1. Bereich Pädagogik/Didaktik mit den Medienpädagogischen/Mediendidaktischen Schwerpunktmodulen (§ 25)
 2. Bereich Sozialwissenschaften mit den Sozialwissenschaftlichen Schwerpunktmodulen (§ 26)
 3. Bereich Medienphilologie mit den Medienphilologischen Schwerpunktmodulen (§ 27).
- (3) Die Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a.

§ 25

Medienpädagogische/Mediendidaktische Schwerpunktmodule

(1) Schwerpunktmodul <i>Medienunterstützte Kommunikation in der Schule</i>	SWS	LP
PS Medienunterstützte Kommunikation in der Schule	2	5
V/PS/WÜ/HS Medien aus fachdidaktischer Perspektive	2	5/5/5/10
	4	10/15
(2) Schwerpunktmodul <i>Außerschulische Medienarbeit/ Medienerziehung</i>	SWS	LP
PS Außerschulische Medienarbeit/Medienerziehung	2	5
V/PS/WÜ/HS Ästhetische Bildung und Medienerziehung	2	5/5/5/10
	4	10/15
(3) Schwerpunktmodul <i>Medien in der Erwachsenenbildung</i>	SWS	LP
PS Medien in der Erwachsenenbildung	2	5
V/PS/WÜ/HS Medien in der Berufs- und Weiterbildung	2	5/5/5/10
	4	10/15

§ 26

Sozialwissenschaftliche Schwerpunktmodule

(1) Schwerpunktmodul <i>Politikwissenschaft</i>	SWS	LP
PS Internet und Demokratie	2	5
V/PS/WÜ/HS Politik und Medien	2	5/5/5/10
	4	10/15

(2) Schwerpunktmodul <i>Soziologie</i>	SWS	LP
PS Öffentlichkeit und Kommunikation	2	5
V/PS/WÜ/HS Grundlagen der Soziologie	2	5/5/5/10
	4	10/15

(3) Schwerpunktmodul <i>Politische Kommunikation</i>	SWS	LP
PS Journalismus und Gesellschaft	2	5
V/PS/WÜ/HS Grundmuster politischer Kommunikation	2	5/5/5/10
	4	10/15

§ 27

Medienphilologische Schwerpunktmodule

(1) ¹ Schwerpunktmodul <i>Zeichen, Sprache und Kommunikation</i>	SWS	LP
V/PS/WÜ/HS Zeichen, Sprache, Kommunikation I	2	5/5/5/10
V/PS/WÜ/HS Zeichen, Sprache, Kommunikation II	2	5/5/5/10
	4	10/15

²Der Besuch des HS setzt die erfolgreiche Absolvierung einer V beziehungsweise eines PS beziehungsweise einer WÜ in diesem Schwerpunktmodul voraus.

(2) Schwerpunktmodul <i>Medienwirklichkeit – Strukturen und Modelle</i>	SWS	LP
PS Die Wirklichkeitskonstruktion der Medien	5	2
V/PS/WÜ/HS Medienwirklichkeit: Authentizität und Fiktion	2	5/5/5/10
	4	10/15

(3) ¹ Schwerpunktmodul <i>Medien und Kultur(en)</i>	SWS	LP
V/PS/WÜ/HS Kulturraum- und /oder medienspezifisches Thema	2	5/5/5/10
V/PS/WÜ/HS Kulturraum- und/oder medienspezifisches Thema	2	5/5/5/10
	4	10/15

Gesamt: 7 Module **28** **80**

²Der Besuch des HS setzt die erfolgreiche Absolvierung einer V beziehungsweise eines PS beziehungsweise einer WÜ in diesem Schwerpunktmodul voraus.

§ 28

Modulgruppe C: Profilmodule und Praktikum

(1) ¹Es sind drei Profilmodule zu wählen. ²Bei Wahl des Profilmoduls „Betriebswirtschaftslehre“ oder des Profilmoduls „Fremdsprachen“ oder des Profilmoduls „Informatik“ ist jeweils nur ein weiteres Profilmodul zu wählen, wobei eine Kombination der drei genannten Module untereinander ausgeschlossen ist.

(2) Eines der zwei beziehungsweise drei gewählten Profilmodule ist als Prüfungsmodul zu absolvieren.

(3) Die Profilmodule sollen nach der Absolvierung der Basismodule belegt werden.

(4) Profilmodul *Produktion von Lehr-/Lernmedien und Informationsträgern* SWS LP

WÜ Produktion von Lehr-/Lernmedien I	2	5
WÜ Produktion von Lehr-/Lernmedien II	2	5
	4	10

(5) ¹Profilmodul *Journalismus* SWS LP

WÜ Journalistisches Arbeiten I (Grundlagen)	2	5
WÜ <i>Journalistisches Arbeiten II</i> (Schwerpunkt)	2	5
	4	10

²Der Besuch der WÜ „Journalistisches Arbeiten II“ setzt die erfolgreiche Absolvierung der WÜ „Journalistisches Arbeiten I“ voraus.

(6) Profilmodul *Medienproduktion* SWS LP

WÜ Medienproduktion I	2	5
WÜ Medienproduktion II	2	5
	4	10

(7) Profilmodul *Informatik* SWS LP

V+ WÜ Propädeutikum Informatik	5	6
V + WÜ Einführung in Internet Computing	5	7
Praktikum Internet Computing	2	3
Eine Lehrveranstaltung aus dem Bereich des Profilmoduls Produktion von Lehr-/Lernmedien und Informationsträgern oder des Profilmoduls Medienproduktion	2	5

14 **21**

(8) Profilmodul <i>Medienrecht</i>	SWS	LP
V Einführung in das Medienrecht	2	5
WÜ Aktuelle Fragen zum Medienrecht	2	5
	4	10

(9) Profilmodul <i>Medienethik</i>	SWS	LP
PS Medienethik I	2	5
PS Medienethik II	2	5
	4	10

(10) Profilmodul Betriebswirtschaftslehre	SWS	LP
V und WÜ Unternehmensrechnung	5	9
V und WÜ Management und Unternehmensführung	5	9
	10	18

(11) Profilmodul Fremdsprachen

1. Es ist eine der in Nr. 3 genannten Fremdsprachen zu wählen. Insgesamt sind 18 Leistungspunkte zu erbringen. Das Profilmodul Fremdsprachen mit den unter Nr. 2 aufgeführten Lehrveranstaltungen kann nur gewählt werden, wenn entsprechende durch Einstufungstest oder anderweitige Nachweise festgestellte Vorkenntnisse vorhanden sind.

2. Es stehen Sprachkurse auf folgenden Stufen zur Auswahl	SWS	LP
FFA Aufbaustufe 2	4	6
FFA Hauptstufe 1.1	2	3
FFA Hauptstufe 1.2	2	3
FFA Hauptstufe 2.1	2	3
FFA Hauptstufe 2.2	2	3
	12	18

3. Folgende Sprachen stehen zur Auswahl:

Chinesisch
Englisch
Französisch
Indonesisch
Italienisch
Polnisch
Portugiesisch

Russisch
 Spanisch
 Thai
 Tschechisch
 Vietnamesisch.

4. In denjenigen Sprachen, in denen eine fachspezifische Fremdsprachenausbildung im Bereich Kulturwissenschaft angeboten wird, ist diese zu wählen.

(12) Ein mindestens zweimonatiges Praktikum im Inland oder Ausland ist zu absolvieren.

		10	
		SWS	LP
Gesamt:	3 Module	12-18	28-31
	Praktikum		10
		12-18	38-41

§ 29

Inkrafttreten

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medien und Kommunikation an der Universität Passau vom 17. Januar 2005 (vABIUP S. 48), geändert durch Satzung vom 7. Juli 2006 (vABIUP S. 68) mit den sich aus Abs. 2 ergebenden Einschränkungen außer Kraft.

(2) ¹Abweichend von Abs. 1 finden §§ 5 Abs. 5, 27 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 sowie 28 Abs. 5 und 7 erstmals auf Studierende Anwendung, die in den Bachelor-Studiengang Medien und Kommunikation an der Universität Passau nach Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung eingeschrieben werden. ²Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung bereits im Bachelor-Studiengang Medien und Kommunikation an der Universität Passau eingeschrieben sind, finden §§ 5 Abs. 5, 27 Abs. 1 und 28 Abs. 4 und 6 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medien und Kommunikation an der Universität Passau vom 17. Januar 2005 (vABIUP S. 48), geändert durch Satzung vom 7. Juli 2006 (vABIUP S. 68), weiterhin Anwendung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 16. Mai 2007 und der Genehmigung durch den Rektor der Universität Passau vom 5. Juli 2007, Az I/2.I-10.3940/2007.

Passau, den 11. Juli 2007

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 11. Juli 2007 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11. Juli 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 11. Juli 2007